



# KREIS STEINBURG DER LANDRAT

15108

**Nebendienstgebäude**

- Gesundheitsamt Viktoriastr. 17a
- Sozialamt
- Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt Karlst. 1 - 3
- Kreisbauamt
- Amt für Umweltschutz Karlst. 13
- Verkehrsaufsicht Adenauerallee 8
- Zentrale E-Mail-Adresse: info@steinburg.de
- Internet: www.steinburg.de

10488  
10535

Der Landrat des Kreises Steinburg • Postfach 1632 • 25506 Itzehoe

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord  
Planfeststellungsbehörde  
Hindenburgufer 247 12. Juli 2010

24106 Kiel

WSD Nord

12. Juli 2010

Az. \_\_\_\_\_ Anl. \_\_\_\_\_

*J.P.*  
12.07.

Amt für Umweltschutz -Wasserwirtschaft-			
Ansprechpartner Herr Kesten			Zimmer 117
E-Mail J.Kesten@steinburg.de			
☎ Vorwahl 04821	☎ Durchwahl 69277	☎ Vermittlung 69 0	☎ Telefax 69

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bitte stets angeben):  
7021-1/12

Datum  
08.07.2010

*PA-1A  
PA-2B*

## Kompensationsmaßnahmen für Fahrrinnenanpassung der Elbe für 14,5 m tiefergehende Containerschiffe

Sehr geehrte Frau Wiebrodt,

mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen für die Fahrrinnenanpassung in der Elbe. Wie Ihnen Herr Speck bereits per Mail mitgeteilt hat, steht für die Maßnahmen im Bereich des Deich- und Hauptsielverbandes Wilstermarsch und des Deich- und Sielverbandes Überstör eine Abstimmung mit den Verbänden noch aus. Meine Stellungnahme zu diesen Maßnahmen werde ich Ihnen, wie abgestimmt, bis zum 19. Juli vorlegen.

?

In verschiedenen Vorgesprächen hatte ich darauf hingewiesen, dass mit Ausnahme der Maßnahme SH 1b Neuenkirchen alle Planungen in den Vorlandflächen der Stör innerhalb des durch Landesverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen. Meine Zustimmung zu den Maßnahmen hatte ich nur in Aussicht gestellt, wenn durch entsprechende Fachgutachten nachgewiesen wird, dass es bei der Umsetzung zu keinem Stauraumverlust kommt und der Abfluss von Hochwasserereignissen in der Stör nicht nachteilig verändert wird.

Eine Aussage hierzu liegt in den Planunterlagen nicht vor. In meiner Bewertung der einzelnen Maßnahmen komme ich zu dem Ergebnis, dass es insgesamt zu einem nicht unerheblichen Stauraumverlust durch Bodenumverteilung kommt, der nicht an anderer Stelle ausgeglichen wird. Zusätzlich werden Dämme und Bodenauffüllungen vorgenommen, die erheblich in die Abflussverhältnisse innerhalb des Überschwemmungsgebietes nachteilig einwirken.

Aufgrund dieser nachteiligen Auswirkungen auf die Hochwasserereignisse in der Stör sind sämtliche innerhalb des Ü-Gebietes liegende Maßnahmen gem. § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zulässig und werden von mir als zuständige Wasserbehörde abgelehnt.

Darüber hinaus werden von mir zu den Planungen der einzelnen Kompensationsmaßnahmen folgende Anmerkungen gemacht :

#### **Maßnahme SH 1b Neuenkirchen:**

Die Planung ist hinsichtlich der Rohrdurchlässe für die Öffnung des Sommerdeiches für den Tiedeeinfluss widersprüchlich. In der Beschreibung der Maßnahme in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung wird die geplante Einbauhöhe mit - 1,01 m NN angegeben, während in der planerischen Darstellung - 0,94 m NN als Einbauhöhe für die Rohrdurchlässe angegeben wird.

Der geplante Hauptgraben muss in Hinblick auf den Mitteldeich auf Dauer so unterhalten werden, dass die Standsicherheit des Deiche nicht gefährdet wird. Die Unterhaltungspflicht für das Gewässer, sowie für die geplanten Rohrdurchlässe zur Stör ist im Planfeststellungsbeschluss entsprechend zu regeln.

#### **Maßnahme SH 1c Bahrenfleth:**

Die Planung der Öffnung des Sommerdeiche ist widersprüchlich. In der Beschreibung der Maßnahme in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung wird die Sohlhöhe der Deichöffnung mit - 0,94 m NN angegeben in der planerischen Darstellung jedoch mit - 1,0 m NN.

Durch die geplante Öffnung des Sommerdeiches können hydrologische Veränderungen durch hydraulische Wechselwirkungen mit dem Grundwasserleiter über das Plangebiet hinaus nicht ausgeschlossen werden. Diese möglichen Veränderungen sind anscheinend in einem Gutachten von BWS in 2010 untersucht worden. Dieses Gutachten liegt den Unterlagen nicht bei. Die Aussagen zu den möglichen Auswirkungen und Betroffenheiten Dritter können aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Vor der weiteren Planung ist durch die vorgeschlagenen Untersuchungen der Deckschichtenbeschaffenheit festzustellen, ob mit einer Veränderung der Grundwasserverhältnisse über das Plangebiet hinaus zu rechnen ist.

Durch den Neubau des Sommerdeiches auf der westlichen Seite des Plangebietes wird ein vorhandener Entwässerungsgraben abgeriegelt. Die Regelung der zukünftigen Entwässerung dieses Grabens ist in den Planunterlagen nicht beschrieben. Die Planung ist entsprechend zu ergänzen.

#### **Maßnahme SH 1d Hodorf:**

Der von Süden kommende Verbandsvorfluter B des Sielverbandes Hodorf wird von dem geplanten Neubau des Sommerdeiches abgeschnitten. Der Vorfluter muss auch zukünftig einen durch Rückstauklappen gesicherten Abfluss in die Stör erhalten. Die Planung ist entsprechend zu ergänzen.

**Maßnahme SH 1f Siethfeld:**

Die Planung der Öffnungen des Sommerdeiches widersprechen sich in der planerischen- und textlichen Darstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Es bleibt unklar in welcher genauen Höhenlage die Öffnungen zur Stör hergestellt werden sollen.

Der vom Deich- und Sielverband Grönhude geforderte Deichentwässerungsgraben sowie die erforderliche Ertüchtigung des Mitteldeiches ist in den Planunterlagen nicht dargestellt. Die Wirksamkeit und Entwässerungssicherheit können somit nicht geprüft werden. Die Planung ist entsprechend zu ergänzen.

Durch die Öffnung des Sommerdeiches wird es zu einer verstärkten Durchsickerung von Grundwasser auf angrenzende Flächen kommen. In der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist beschrieben, dass ein Graben so ausgebaut bzw. erweitert werden soll, dass dieses Grundwasser aufgefangen wird und über das Schöpfwerk Grönhude in die Stör zurückgeleitet werden soll. Die gesamte Planung dazu liegt noch nicht vor und kann somit nicht beurteilt werden. Nur die vorgesehene Beteiligung des Deichverbandes für diesen noch ausstehenden Teil der Planung reicht nicht aus.

**Maßnahme SH 1g Kellinghusen:**

Die durch die geplante tidebedingte Überstauung zu erwartenden Auswirkungen auf die Grundwasserstände im Umfeld der Maßnahme sind von BWS in einem Gutachten abgeschätzt worden. In den Planunterlagen heißt es lediglich dazu, dass mit maßnahmenbezogenen Auswirkungen in sehr geringen Beträgen zu rechnen sei. Diese Aussage kann ohne Einblick in das Gutachten nicht nachvollzogen werden.

**Einbau und Umlagerung von Böden der Klasse Z 1**

Im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen werden Böden der Klasse Z1 umgelagert oder wiedereingebaut. Dabei sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischen Reststoffen / Abfällen – Technische Regeln – der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu beachten.

Insgesamt komme ich zu dem Ergebnis, dass die Planung der wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen zum Teil lückenhaft ist, so dass Planergänzungen, Detailplanungen und weitere Untersuchungen vor Ort erforderlich werden. Sofern in einem Gutachten nachgewiesen wird, dass entgegen meiner Einschätzung nachteilige Auswirkungen auf die Hochwasserereignisse durch die Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten sind, wären mir die erforderlichen Planergänzungen im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

